



Einwohnergemeinde
4626 Niederbuchsiten

Verwaltungsgebühren

Gemeinderatsbeschluss
Gemeindeversammlungsbeschluss

31. August 2020
02. Dezember 2020

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

- gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Reglement regelt die Erhebung der Verwaltungsgebühren und die Gebühren für Anlassbewilligungen in der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der speziellen Reglemente und der Gesetzgebung.

§ 3 Verwendung

Die erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse

§ 4 Gebührenrahmen

- 1 Wo der Tarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäfts, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen.
- 2 Enthält der Tarif für eine Verrichtung keinen Ansatz so ist die Behörde oder die Verwaltung berechtigt (nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium) für besondere Bemühungen nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen. Der Betrag darf CHF 200.00 nicht übersteigen.

§ 5 Verzicht auf ein Geschäft

Kommt ein verabschiedetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird der Arbeitsaufwand und allfällige weitere Auslagen in Rechnung gestellt.

§ 6 Vorschuss

- 1 Behörden und die Gemeindeverwaltung können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.
- 2 Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Die Interessenten sind schriftlich darüber zu informieren.

§ 7 Inkasso

- 1 Die Verwaltungsgebühren werden bar oder per E-Payment beglichen.
- 2 Die Gebühren für Zustellungen, Mahnungen und Anlassbewilligungen werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 8 Fremdkosten

Gebühren Dritter werden vollumfänglich weiterverrechnet.

§ 9 Erlass

Über Gebührenerlass von Institutionen, Vereinen oder Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Sie hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

2 Gebühren

§ 11 Gemeindeverwaltung

Anmeldegebühr pro Person			
- Einwohner	CHF	10.00	
- Wochenaufenthalter	CHF	60.00	
- Wochenaufenthalter Heimbewohner		0.00	
 Aufforderung zur An- und Abmeldung sowie andere gebührenpflichtige Änderungen	 CHF	 10.00	
 Bearbeiten von Gesuchen mit Beteiligung ausländischer Staatsangehörigen	 CHF	 15.00	
 Bescheinigungen aller Art	 CHF	 10.00	
 Nachsenden von Ausweisschriften, Bescheinigungen etc.	 CHF	 20.00	
 Identitätskarten		kant. Tarif	
 Abschriften aus Protokollen, Registern, Adressnachforschungen, Nachschlagungen im Archiv usw. nach Aufwand	min. pro Std.	CHF 10.00 CHF 60.00	
 Beglaubigungen	CHF	20.00	
 Kopien für Dritte			
A4 pro Seite s/w	CHF	-.20	
A3 pro Seite s/w	CHF	-.40	
A4 pro Seite farbig	CHF	-.50	
A3 pro Seite farbig	CHF	1.00	

§ 12 Finanzverwaltung

Spesen für die erste Mahnung	CHF	20.00
Spesen für die zweite Mahnung	CHF	20.00
Hundemahnggebühren	CHF	20.00

3. Anlassbewilligungen

(gestützt auf § 100 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz WAG)

§13 Anlassgesuche

- 1 Die Gesuche sind spätestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeindeverwaltung prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
- 2 Bei grösseren Veranstaltungen, bei welchen mehrere Bewilligungen einzuholen sind (kantonale Stellen), müssen die Gesuche spätestens 90 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular eingereicht werden.

§ 14 Gebühren

Gebühren für Anlassbewilligungen	pro Std.	CHF	60.00
(nach Aufwand)	mind.	CHF	50.00
	max.	CHF	2'000.00

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Gemeinde ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Gemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Gebührensätze.

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt diese Ansätze bei Bedarf den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten


Markus Zeltner
Gemeindepräsident


Ursula Zeltner-Mischler
Gemeindeschreiberin

